

PROMEA AKTUELL 04/2022

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Bei PROMEA laufen die Vorbereitungen für das Jahresende auf Hochtouren – und gleichzeitig bereiten wir uns auf ein ereignisreiches 2023 vor. Mit dem «Ja» zur Reform AHV 21 vom 25. September begann für uns eine 15 Monate andauernde, zeitlich eng getaktete Umsetzungsphase.

Die Änderungen sind umfangreich, und gerade ihre Konzeptualisierung und Umsetzung in den Informatikanwendungen benötigt viel technisches und fachliches Know-how. Diese Arbeiten erledigen wir nicht alleine: Wir engagieren uns stark innerhalb der Informationsstelle AHV/IV und der IGAKIS, einer genossenschaftlich organisierten Interessengemeinschaft von Ausgleichskassen. Innerhalb dieser Gemeinschaften stellen wir das herausragende Know-how unserer Fachkräfte zur Verfügung und profitieren dafür von Synergien mit den weiteren Mitgliedern.

Daneben müssen zahlreiche Dokumente in mehreren Sprachen angepasst, alle Mitarbeitenden geschult und zahlreiche Kundenfragen beantwortet werden. All dies werden unsere Mitarbeitenden im nächsten Jahr zusätzlich zur täglichen Arbeit erledigen – ohne dass unsere Kundinnen und Kunden etwas davon merken. Ein grossartiger Einsatz, für den ich mich herzlich bedanken möchte.

Danke auch Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr. Im Namen des gesamten PROMEA-Teams wünsche ich Ihnen, Ihren Mitarbeitenden und Ihren Familien frohe und erholsame Feiertage und für das neue Jahr 2023 viel Erfolg, Glück und vor allem Gesundheit.

Ricardo Garcia
Geschäftsleiter PROMEA Sozialversicherungen

PROMEA Ausgleichskasse

Lohnmeldung 2022 – wichtige Hinweise

Zeitgleich mit dieser Ausgabe von PROMEA aktuell haben Sie die Unterlagen erhalten, um Ihre Lohndeklaration für das Jahr 2022 vorzunehmen. Die folgenden Meldungen enthalten wichtige und hilfreiche Hinweise, die Ihnen und uns dabei helfen, den Aufwand gering zu halten – finanziell und zeitlich. Danke dafür, dass Sie sie aufmerksam durchlesen.

PROMEA Ausgleichskasse

Lohnmeldung 2022 – aktualisierter Leitfaden

Eine detaillierte Anleitung zum Ausfüllen der Abrechnungsformulare mit einer Tabelle der beitragspflichtigen Lohnarten und vielen Beispielen finden Sie in unserem Leitfaden *Lohnmeldung AHV 2022*. Sie finden ihn unter www.promea.ch/leitfaden.

PROMEA Ausgleichskasse

Lohnmeldung 2022 – doppelte Bearbeitungen vermeiden

Wenn Sie Ihre Lohnmeldung elektronisch vornehmen, egal ob via ELM, via PROMEA connect, oder mithilfe des Einmal-Links, senden Sie uns die Papierunterlagen nicht zusätzlich per Post zu. Sie helfen dabei, doppelte Bearbeitungen zu vermeiden. Vielen Dank!

PROMEA Ausgleichskasse

Lohnmeldung 2022 – elektronische Meldung auch ohne PROMEA connect-Konto möglich

Kunden ohne PROMEA connect-Konto können sich mithilfe des Einmal-Links einmalig in PROMEA connect einloggen, um die Lohnmeldung 2022 online vorzunehmen.

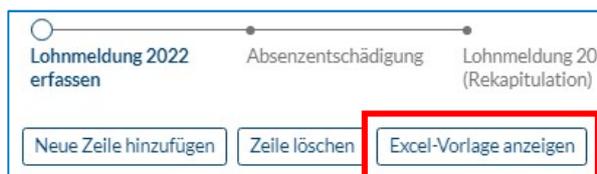
Sie finden den Einmal-Link sowie Ihren individuellen Code zuunterst auf der ersten Seite des Abrechnungsformulars. Geben Sie den Link in Ihrem Internet-Browser ein und tippen anschliessend Ihren individuellen Code ein. Fertig! Schon können Sie die Lohnmeldung bequem elektronisch vornehmen. Die Papierunterlagen brauchen Sie uns nicht zusätzlich zuzustellen. Bitte beachten Sie, dass bei der Übermittlung via Einmal-Link keine Korrektur möglich ist.

Finden Sie zuunterst auf der ersten Seite des Abrechnungsformulars keinen Einmal-Link und keinen Code? Das bedeutet, dass Sie bereits über ein PROMEA connect-Konto verfügen. Loggen Sie sich ein unter www.promea.ch/connect und nehmen Sie die Lohnmeldung 2022 einfach und bequem in PROMEA connect vor.

PROMEA Ausgleichskasse

Lohnmeldung 2022 in PROMEA connect – Lohn-daten einfach und schnell aus Excel-Datei importieren

Statt die Lohndaten jedes einzelnen Mitarbeitenden von Hand in PROMEA connect einzutippen, können Sie die Daten einfach und schnell aus einer Excel-Datei importieren. Sie benötigen dafür die entsprechende Excel-Vorlage, welche Sie in connect herunterladen können (*Lohnmeldung 2022 > Excel-Vorlage anzeigen*).



Füllen Sie die Zellen genau den Formaten entsprechend ab und laden Sie die Datei wieder hoch, indem Sie auf den Button *Lohndatei importieren* klicken (direkt neben dem Button *Excel-Vorlage anzeigen*). Wenn die Formate stimmen, übernimmt PROMEA connect Ihre Lohndaten in die Maske und Sie können mit der Lohnmeldung 2022 fortfahren.

PROMEA Ausgleichskasse

Meldung Ihrer Akontolohnsummen 2023

Bitte stellen Sie uns für das Jahr 2023 Ihre voraussichtlichen Lohnsummen AHV, ALV1 und FAK zu.

Bei der elektronischen Lohnmeldung erhalten Sie am Ende der Lohnmeldung auf der Zusammenfassungsseite einen Vorschlag für das Folgejahr, den Sie individuell anpassen können. Kunden, welche ihre Lohnmeldung auf Papier vornehmen, verwenden dazu das Formular *Pauschale Lohnsummen 2023*.

Möchten Sie, dass bereits die Januar-Rechnung auf der aktualisierten Lohnsumme basiert? Dann benötigen wir Ihre Meldung der Akontolohnsummen 2023 bis zum **17. Januar 2023**.

PROMEA Ausgleichskasse

Beiträge an die Arbeitslosenversicherung ALV – Wegfall des Solidaritätsprozents bei Einkommen über CHF 148'200 ab dem 1. Januar 2023

Seit dem Jahr 2011 wird auf Lohnbestandteilen, welche CHF 148'200 übersteigen, ein Beitrag von 1 Prozent an die Arbeitslosenversicherung erhoben. Das Gesetz sieht vor, dass dieses sogenannte «Solidaritätsprozent» (auch *ALV 2-Beitrag* genannt) solange erhoben werden darf, bis das Eigenkapital des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung die Schwelle von CHF 2.5 Mia übersteigt.

Die aktuellen Zahlen des SECO zeigen, dass diese Schwelle Ende 2022 tatsächlich überstiegen sein wird. Damit wird das Recht auf die Erhebung des Solidaritätsprozents ab dem 1. Januar 2023 von Gesetzes wegen wegfallen. Ab diesem Datum werden auf dem Lohnbestandteil, der CHF 148'200 übersteigt, keine ALV-Beiträge mehr erhoben.

Was bedeutet das für Sie als Arbeitgeber? Die Lohnabrechnungen Ihrer Mitarbeitenden sind so anzupassen, dass auf Lohnbestandteilen über CHF 148'200 kein ALV-Abzug mehr getätigt wird.

Weitere Informationen zu dieser und allen anderen Änderungen ab dem 1. Januar 2023 finden Sie im Merkblatt *1.2023 Allgemeines – Änderungen auf 1. Januar 2023* der Informationsstelle AHV/IV. Es wird ausschliesslich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Das Merkblatt liegt uns bei Redaktionsschluss leider noch nicht vor. Sobald es veröffentlicht wird, finden Sie es auf unserer Website www.promea.ch unter *Formulare & Merkblätter > Ausgleichskasse*.

PROMEA Ausgleichskasse

Erhöhung der Rentenleistungen und weitere Änderungen per 1. Januar 2023

Aufgrund der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung sowie der Empfehlung der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 12. Oktober 2022 beschlossen, die Rentenleistungen per 1. Januar 2023 zu erhöhen.

Die Minimalrente wird um CHF 30 auf CHF 1'225 pro Monat erhöht, die Maximalrente um CHF 60 auf CHF 2'450.

Die Anpassung der Renten führt zu weiteren Anpassungen im Leistungs- und Beitragsbereich, so werden z. B. die Mindestbeiträge der Selbstständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für die AHV, IV und EO von CHF 503 auf CHF 514 pro Jahr erhöht und die EO-Tagesansätze angepasst.

Detaillierte Informationen zu allen Änderungen, welche per 1. Januar 2023 in Kraft treten, finden Sie im Merkblatt *1.2023 Allgemeines – Änderungen auf 1. Januar 2023* der Informationsstelle AHV/IV. Es wird ausschliesslich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Das Merkblatt liegt uns bei Redaktionsschluss leider noch nicht vor. Sobald es veröffentlicht wird, finden Sie es auf unserer Website www.promea.ch unter *Formulare & Merkblätter > Ausgleichskasse*.

PROMEA Ausgleichskasse

Witwerrenten der AHV: Urteil Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Am 11. Oktober 2022 hat die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ein Urteil gegen die Schweiz gefällt.

Die Rechtssache betrifft die Witwerrente, die nach Schweizer Recht für Witwer wegfällt, wenn das jüngste Kind die Volljährigkeit erreicht hat. Die Ausgleichskassen haben vom Bundesamt für Sozialversicherungen die Anweisung erhalten, diese Witwerrenten weiter auszuzahlen, bis in der Schweiz eine neue Rechtsgrundlage beschlossen wird.

Die weitere Ausrichtung von Witwerrenten an geschiedene Witwer ist davon ausgeschlossen. Diese

werden weiterhin eingestellt, wenn das jüngste Kind die Volljährigkeit erreicht.

PROMEA Ausgleichskasse

Adoptionsentschädigung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

Erwerbstätige, die ein Kind von unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen, haben neu Anspruch auf einen durch die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigten zweiwöchigen Adoptionsurlaub. Der Bundesrat hat die Ausführungsbestimmungen zum Adoptionsurlaub verabschiedet und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2023 festgelegt.

Für die Festsetzung und Ausrichtung der Entschädigung ist die Eidgenössische Ausgleichskasse EAK in Bern zuständig – und zwar unabhängig davon, bei welcher Ausgleichskasse der Elternteil regulär versichert ist.

Weitere Informationen zur Adoptionsentschädigung finden Sie auf unserer Website unter *Ausgleichskasse > Dienstleistungen > Adoptionsentschädigung*.

PROMEA Ausgleichskasse

Reform AHV 21 – Umsetzung der beschlossenen Massnahmen

Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die Vorlage *Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21)* angenommen. Die Reform wird voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Die Vorbereitungen für das Inkrafttreten Anfang 2024 sind bei allen beteiligten Akteuren in vollem Gange. Die damit verbundenen Umsetzungsarbeiten stehen aber noch am Anfang, weshalb auch die Ausgleichskassen zu vielen Punkten noch keine konkreten Informationen haben.

Unter www.promea.ch/AHV_21 haben wir für Sie eine Informationsseite eingerichtet. Dort werden wir Ihnen und Ihren Mitarbeitenden laufend die wichtigsten Informationen zur Reform zur Verfügung stellen: die wichtigsten Fragen und Antworten, hilfreiche Links und alle erforderlichen Formulare. Die Seite wird laufend aktualisiert. Schauen Sie regelmässig vorbei und bleiben Sie informiert!

Am besten informieren Sie all Ihre Mitarbeitenden mit Jahrgang 1969 und älter über diese zentrale Informationsmöglichkeit. Wir haben zu diesem Zweck einen Brief vorbereitet: Sie können ihn unter http://www.promea.ch/infobrief_ahv21 direkt ausdrucken oder für den elektronischen Versand herunterladen.

PROMEA Familienausgleichskasse **Erhöhung Familienzulagen per 1. Januar 2023**

Gemäss unseren heutigen Kenntnissen verändert sich die Höhe der Familienzulagen für das Jahr 2023 in den folgenden Kantonen:

Genf

Der Kanton Genf erhöht per 1. Januar 2023 die Familienzulagen. Neu beträgt die Kinderzulage CHF 311 (für Kinder bis 16 Jahre) bzw. CHF 415 (für Kinder ab 16 Jahren). Die Ausbildungszulage beträgt neu CHF 415, die Geburts- und Adoptionszulage CHF 2'073.

Graubünden

Der Kanton Graubünden erhöht per 1. Januar 2023 die Ansätze der Familienzulagen um CHF 10 pro Kind und Monat. Ab 1. Januar 2023 beträgt die Kinderzulage CHF 230 pro Kind und Monat. Die monatliche Ausbildungszulage wird auf CHF 280 pro Kind erhöht.

Luzern

Der Kanton Luzern erhöht per 1. Januar 2023 die Ansätze der Familienzulagen um CHF 10 bzw. 50 pro Kind und Monat. Ab 1. Januar 2023 beträgt die Kinderzulage CHF 210 für Kinder unter dem 12. Lebensjahr und ab dem 12. Lebensjahr bis zum 16. Lebensjahr CHF 260. Die monatliche Ausbildungszulage wird ebenfalls um CHF 10 auf CHF 260 pro Kind erhöht.

Wallis

Die Walliser Bevölkerung hat am 27. November 2022 über die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) und damit über eine Erhöhung der Familienzulagen per 1. Januar 2023 abgestimmt. Die Abstimmungsergebnisse lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Falls die Erhöhung angenommen wurde, erhalten Sie wie gewohnt Anfang Jahr eine Mitteilung mit den neu gültigen Zulagen.

PROMEA Familienausgleichskasse **Verzicht auf Versand der jährlichen Übersicht der Familienzulagen**

Die PROMEA Familienausgleichskasse verzichtet in diesem Jahr auf den Versand der bisher im November zugestellten Übersicht der Familienzulagen für das gesamte laufende Jahr.

Da unsere Mitglieder bereits mit jeder Rechnung die Details zur Überprüfung der ausgerichteten Familienzulagen erhalten und da sich Kunden mit einem PROMEA connect-Konto dort jederzeit eine Übersicht der Familienzulagen anzeigen lassen können, verzichten wir in diesem Jahr auf den generellen Versand der Jahresübersichten – der Umwelt zuliebe.

Mitgliedern, welche dieses Dokument dennoch erhalten möchten, stellen wir es auf Wunsch gerne einzeln zu. Teilen Sie uns dies bitte unter info@promea.ch mit.

PROMEA Familienausgleichskasse **Berufsbildungsfonds Genf – neue Methode der Beitragserhebung ab 1. Januar 2023**

Der Genfer Berufsbildungsfonds *Fonds pour la formation professionnelle et continue* (FFPC) ändert seine Methode der Beitragserhebung. Bisher bezahlten Arbeitgebende CHF 31 für jeden Mitarbeitenden in den Fonds. Neu werden die Beiträge in Promille der Lohnsumme im Kanton Genf in Rechnung gestellt – analog zu anderen Fonds, allerdings mit einer Staffelung der Lohnsumme.

Die PROMEA Familienausgleichskasse wird die Beiträge an diesen Fonds ab dem 1. Januar 2023 auf Basis Ihrer für den Kanton Genf gemeldeten Akontolohnsumme abrechnen.

Die Lohnmeldeformulare 2023 werden entsprechend angepasst.

PROMEA Familienausgleichskasse **Neue Eckwerte ab 1. Januar 2023**

Die Einkommensgrenzen für den Anspruch auf Familienzulagen werden ab dem 1. Januar 2023 wie folgt angepasst:

- Mindesteinkommen für Arbeitnehmende

	2022	2023
Im Jahr	CHF 7'170	CHF 7'350
Pro Monat	CHF 597	CHF 612

- Maximales Einkommen des Kindes in Ausbildung

	2022	2023
Im Jahr	CHF 28'680	CHF 29'400
Pro Monat	CHF 2'390	CHF 2'450

- Maximales Einkommen Nichterwerbstätige

	2022	2023
Im Jahr	CHF 43'020	CHF 44'100
Pro Monat	CHF 3'585	CHF 3'675

Kein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht, wenn das jährliche Einkommen des Kindes in Ausbildung höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV (ab 1. Januar 2023 CHF 29'400 pro Jahr bzw. CHF 2'450 pro Monat).

Berufliche Vorsorge

Gesetzliche Grenzbeträge 2023

In der beruflichen Vorsorge (BVG) gelten für das Jahr 2023 folgende gesetzliche Grenzbeträge:

- Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)

	bisher	2023
	CHF 21'510	CHF 22'050

- Koordinationsabzug

	bisher	2023
	CHF 25'095	CHF 25'725

- Lohnmaximum

	bisher	2023
	CHF 86'040	CHF 88'200

- Maximal koordinierter BVG-Lohn

	bisher	2023
	CHF 60'945	CHF 62'475

- Minimal koordinierter BVG-Lohn

	bisher	2023
	CHF 3'585	CHF 3'675

Berufliche Vorsorge

Stand der BVG-Reform (BVG 21)

Nach der Annahme der Reform AHV 21 vom 25. September steht nun die BVG-Reform im Blickpunkt.

Die Vorlage hat zum Ziel, die Finanzierung der beruflichen Vorsorge zu sichern und das Leistungsniveau im BVG-Bereich zu erhalten. Dies soll durch eine Senkung des BVG-Umwandlungssatzes von heute 6.8 auf 6 Prozent erreicht werden. Die Einführung eines Rentenzuschlags soll die Auswirkungen dieser Senkung ausgleichen.

Auch soll die Vorsorge von Personen mit tieferen Einkommen und von Teilzeitbeschäftigten verbessert werden. Dazu sollen Koordinationsabzug und Eintrittsschwelle gesenkt werden. Dadurch wird ein höherer Lohn versichert. Versicherte mit kleineren Löhnen, darunter insbesondere Frauen und Teilzeitbeschäftigte, erhalten so eine bessere soziale Absicherung.

Ebenfalls ist bei der Finanzierung eine Anpassung der Altersgutschriften vorgesehen.

Die Vorlage befindet sich im Rahmen der Differenzbereinigung im Ständerat und wird dort in der Winter-session behandelt. Eine Einführung der BVG-Reform wird nicht vor 2025 erwartet.

PROMEA Sozialversicherungen

Erreichbarkeit und Öffnungszeiten über die Festtage

Unsere Büros bleiben vom 24. Dezember 2022 bis und mit 2. Januar 2023 geschlossen. Ab Dienstag, dem 3. Januar 2023, sind wir gerne wieder für Sie da.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr und wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen besinnliche Festtage sowie ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Die PROMEA steht Ihnen als professionelle Partnerin für Ihre Anliegen im Sozialversicherungsbereich gerne zur Seite.

PROMEA Sozialversicherungen
Ifangstrasse 8, Postfach, 8952 Schlieren
Tel. 044 738 53 53, Fax 044 738 53 73
info@promea.ch, www.promea.ch